

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 6 (1885)

Heft: 7-8

Artikel: Monumenta Germaniae Paedagogica (II)

Autor: Hunziker, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285982>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Programm für die Errichtung von Schulgärten nebst Bestimmung der Verwendung der dem schweiz. landw. Verein hiefür bewilligten Bundes-
subvention von 3500 Fr.**

Die Direktion des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins, in der Absicht, die Errichtung von Schulgärten an Landschulen zu fördern, trifft mit Hilfe einer hiefür zugesicherten Bundessubvention folgende Verfügungen:

A. Allgemeine Grundlage und Einrichtung.

Art. 1. Der Schulgarten an Landschulen soll der Jugend in anregender Weise teils zur theoretischen Belehrung über die Kultur der wichtigsten und für das Leben nötigsten Gewächse, teils als Übungsfeld für rationelle Aufzucht, Pflege und Behandlung der letzteren dienen und gleichzeitig den Sinn für Garten- und Gemüsebau, Ordnung und ländliche Verschönerung fördern.

Art. 2. Der Schulgarten soll, soweit möglich, berücksichtigen:

a) den Gemüsebau für Garten und freies Feld, einschliesslich der Aufzucht von Pflänzlingen in Frühbeeten;

b) den Obstbau, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Heranziehung von Gartenhochstämmen und den verschiedenen Zwergformen vom Sämling, Wildling und anderen üblichen Unterlagen bis zum fertigen Fruchtbaume;

c) die Gräser und Kräuter für den Futterbau;

d) die Weinrebe mit der Würzlingsschule, enthaltend die landesüblich bewährtesten und eine Anzahl empfehlenswerter neuer Sorten; wenn tunlich und in der Folge nötig, mit Berücksichtigung von Veredlungsoperationen auf reblauswiderstandsfähige amerikanische Unterlagen;

e) die hauptsächlichsten forstlichen Pflanzen, als Waldbauschule behandelt;

f) die Kultur der Korbweide;

g) Aufzucht und Kultur der empfehlenswertesten Beerensträucher für den Haushalt und Markt;

h) eine Kollektion Ziersträucher und Blumen als Zierde des ländlichen Hausgartens und mit Berücksichtigung der von der Honigbiene gesuchtesten Blütenarten;

i) Einrichtungen für Vogelschutz;

k) einen Bienenstand;

l) eine Kollektion der gefährlichsten Giftpflanzen.

Art. 3. Die Schulgärten stehen unter der Aufsicht der Gemeindeschulbehörden, welche für bestmögliche Bepflanzung, Leitung und Besorgung, insbesondere auch für pünktliche Handhabung einer genauen Ordnung zu sorgen haben.

B. Unterstützungen.

Art. 4. Gemeinden, welche den obigen Vorschriften entsprechende Einrichtungen getroffen und dieselben einer sorgfältigen Pflege unterstellen, sichert

die Direktion des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins aus der zur Verfügung stehenden Bundessubvention nachfolgende Unterstützungen zu:

1. Für einmal:

An die Kosten der Anlage 200—500 Fr.

2. Jährlich:

An die Kosten der guten Unterhaltung 50—100 Fr.

Die Höhe dieser Beiträge richtet sich:

- a) nach der Ausdehnung der Anlage,
- b) nach der Zweckmässigkeit derselben,
- c) nach der beförderlichen Inangriffnahme und Durchführung,
- d) nach der Art und Weise der Besorgung.

Gesuche um Verabfolgung solcher Unterstützungen müssen jeweilen vor dem 1. April bei der Direktion des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins eingereicht sein.

Art. 5. Zur weitem Förderung der Sache werden für entsprechende Planvorlagen von Schulgärten mit gedrängter Beschreibung der Projekte nach den verschiedenen Kulturabtheilungen sechs Prämien in Aussicht gestellt von

| | | |
|---------|---|----------------------|
| 250 Fr. | } | zusammen von 800 Fr. |
| 200 " | | |
| 150 " | | |
| 100 " | | |
| 50 " | | |
| 50 " | | |

Bezügliche Eingaben sind bis den 1. August 1885 an die Direktion einzureichen. Dieselben unterliegen der Prüfung einer Kommission von Fachmännern. Die Pläne bleiben Eigentum des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins.

Voranschlag pro 1885 über Verwendung der Bundessubvention von 3500 Fr. für Förderung der Errichtung von Schulgärten an Landschulen (pro 1885 sind sechs Anlagen in Aussicht genommen):

| | |
|---|---------|
| a) An Prämien für Pläne und Anleitung | 800 Fr. |
| b) Für Vervielfältigung der Pläne | 400 " |
| c) Für die Anlagen durchschnittlich 350 Fr. × 6 | 2100 " |
| d) Prüfungskommission und Inspektionen | 200 " |

Total 3500 Fr.

Die Vorstände von Schulgemeinden, welche auf einen Beitrag für die Einrichtung von Schulgärten (Voranschlag pro 1885, lit. c) glauben Anspruch erheben zu können, haben ihre diesbezüglichen Eingaben vor dem 1. September 1885 bei der Direktion des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins einzureichen.

Zur Notiz. Die Beiträge an Gemeinden für Unterhaltung fallen pro 1885 noch weg.

Monumenta Germaniæ Pædagogica (II).

Vor einem Jahr (Schweiz. Schularchiv 1884 Nr. 6) habe ich zum ersten Mal in diesen Blättern auf das obigen Titel tragende Unternehmen des Hrn. Dr. C. Kehrbach in Berlin aufmerksam gemacht und um Unterstützung desselben in der deutschen Schweiz ersucht.

Überlast der Arbeit nach anderen Seiten hat mich seitdem verhindert, in dieser Angelegenheit weitere öffentliche Schritte zu tun. Jetzt, da diese Überlast allmähig sich mindert, und die Zeiten ruhiger wissenschaftlicher Arbeit sich wieder einstellen, darf ich es wol wagen, [diejenigen die ein Interesse an schulgeschichtlichen Arbeiten haben, aufs neue an dieses Unternehmen zu erinnern:

Mittlerweile ist folgendes geschehen:

1. Das Archivbureau der Schweiz. permanenten Schulausstellung in Zürich hat es übernommen, die Sammlung der deutsch-schweizerischen Schulordnungen zu übernehmen; für die Landschulen wird der Unterzeichnete, für die Spezialschulen (Lateinschulen) Herr Prorektor Dr. J. Brunner die Ausarbeitung besorgen; die städtischen Schulordnungen, welche Volks- und Lateinschulen umfassen, werden wir beide gemeinsam in Arbeit nehmen. Wir hoffen, von einer Reihe von Mitarbeitern unterstützt, diese Arbeit bis Ende des Jahres durchführen zu können, und möchten alle diejenigen, denen städtische oder Landschulordnungen vor 1798 bekannt sind, um gefl. Notiz, resp. Einsendung der Aktenstücke zur Vornahme einer Kopie dringend ersuchen.

2. Zugleich handelt es sich darum, für Sammlung des schulgeschichtlichen Materials der deutschen Schweiz ein Archiv zu begründen, das der freien Forschung offen stehen soll, und dafür aus den verschiedenen Kantonen Freunde eines solchen Unternehmens zu vereinigen, die uns zur Erreichung dieses Zwecks hilfreiche Hand bieten und sich uns zur Mitarbeit an den M. G. P. anschliessen würden. Bereits haben in Folge des letztjährigen Aufrufs eine Anzahl von Schulmännern und Historikern uns ihre Mitarbeit zugesagt. Wir legen in Folgendem den

Entwurf zu Statuten

einer solchen Vereinigung vor.

1. Im Anschluss an die Herausgabe der Monumenta Germaniæ Pædagogica konstituiert sich eine Vereinigung für schulgeschichtliche Studien in der Schweiz.

2. Zweck derselben ist Sammlung, Sichtung und Bearbeitung des schulgeschichtlichen Materials aus der deutschen Schweiz auf Grund des Programmes der von Dr. Kehrbach redigirten Monumenta Germaniæ Pædagogica, einerseits zu organisirter Mitarbeit an diesem Werke, andererseits zu systematischer Förderung einheimischer schulgeschichtlicher Studien.

3. Um diesen Zweck zu erreichen, wird ein Archiv angelegt. Dasselbe soll bestehen: